

## Zulassung: Wie sind die Bestimmungen in den Mindestanforderungen zu interpretieren?

Die Bildungsanbieter dürfen Personen zu ihren Angeboten zulassen, die **alle** nachfolgenden Anforderungen wie folgt erfüllen:

### 1) Ausreichende Vorbildung

Als ausreichend gilt einer der folgenden Abschlüsse:

- Abschluss einer beruflichen Grundbildung (Lehre) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ohne oder mit Berufsmaturität
- Fachmittelschulabschluss
- Fachmaturität
- Gymnasiale Maturität
- Abgeschlossene obligatorische Schule (Sekundarstufe 1), falls zusätzlich genügend Berufs-/Lebenserfahrung und/oder Aus-/Weiterbildungen vorhanden sind, um eine Eignung zu gewährleisten. Die Bildungsanbieter entscheiden über die Zulassung aufgrund der vorhandenen Nachweise oder Dokumente («sur dossier»).
- Ein ausländischer Abschluss, der zu einem der obenstehenden Abschlüsse gemäss Berufsbildungsgesetz (Art. 68) und Berufsbildungsverordnung (Art. 69) gleichwertig ist.

### 2) Ausreichende Berufserfahrung während der Ausbildung

Der Abschluss der Weiterbildung beweist die berufliche Kompetenz der Absolvierenden. Deshalb muss für den Abschluss auch praktische berufliche Erfahrung gesammelt werden. Für die Zulassung müssen die Interessierten deshalb beim Weiterbildungsstart eine Anstellung als Fachperson Operationslagerung „in Ausbildung“ nachweisen. Die Anstellung muss insgesamt mindestens so viel Arbeitszeit umfassen wie für eine einjährige Vollzeitstelle. Wenn am Lernort Praxis zum Beispiel eine 42-Stunden-Woche und vier Wochen Ferien üblich sind, muss die Anstellung mindestens 2016 Stunden umfassen. Die Stunden müssen am letzten Weiterbildungstag nicht zwingend bereits vollständig geleistet sein. Das Zertifikat kann aber erst verliehen werden, wenn die Gesamtstunden geleistet wurden.

Für die Weiterbildung ist der Bezug zwischen den theoretischen Bildungsteilen und der Praxis wichtig. Deshalb müssen Interessierte neben den oben erläuterten Arbeitsstunden für die Zulassung zur Weiterbildung auch nachweisen, dass sie während der Zeit, in der die theoretischen Bildungsteile laufen, eine Anstellung zu mindestens 80% haben. Zwischen einzelnen Modulen oder Kursteilen, kann die Anstellung auch tiefer sein.

Beispiel für eine Weiterbildung mit eineinhalb Jahren Dauer (s. Folgeseite):



Jahr	Monate	%	Arbeitsstunden	Theoretische Bildungsteile
1	Januar-März	80	$3 \cdot 4 \cdot 42 \cdot 0.8 = 400$	Modul A (100 Lernstunden)
1	April-Juni	40	200	---
1	Juli-September	80	400	Modul B (100 Lernstunden)
1	Oktober-Dezember	40	200	---
2	Januar-März	80	400	Modul C (50 Lernstunden)
2	April-Juni	80	400	Prüfungen
2	Juli	80	135	Zertifizierung
<b>Total</b>			<b>2135</b>	

### 3. Ausreichende Sprachkompetenz

Die Interessierten müssen nachweisen, dass sie die jeweilige Landessprache mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios beherrschen. Die Bildungsanbieter sind frei, die Interessierten auf dem Weg zu diesen Kompetenzen bzw. diesem Nachweis zu unterstützen.

#### **WICHTIG!**

Die Bildungsanbieter dürfen von Interessierten mehr verlangen als die oben genannten Anforderungen. Zum Beispiel können Bildungsanbieter berufliche Erfahrung vorschreiben, die Interessierte zum Start der Weiterbildung bereits mitbringen müssen.

21.02.2024, OdASanté

